

Az.: 3 A 375/23
6 K 2263/21 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Berufungsbeklagte –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

– Beklagter –
– Berufungskläger –

wegen

Gebühren für Wasserversorgungsanlage,
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 13. März 2025

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Juli 2023 - 6 K 2263/21 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen einen Kostenbescheid des Beklagten, den dieser wegen der Durchführung einer Trinkwasseruntersuchung erlassen hat.
- 2 Die Klägerin ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist Mitglied im e.V., einem anerkannten Wohlfahrtsverband. Sie ist Eigentümerin und Betreiberin einer Einrichtung der Altenhilfe in welche an das zentrale Trinkwassernetz angeschlossen ist. Am 27. Januar 2021 entnahmen die vom Beklagten beauftragten Stadtwerke AG aus der Hauswasserinstallation der Einrichtung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung (TrinkwV; soweit nachfolgend nicht anders gekennzeichnet i. d. F. v. 21. Mai 2001, BGBl I S. 959) verschiedene Wasserproben.
- 3 Diese ließ der Beklagte mikrobiologisch untersuchen, unter anderen auf Legionellen und Pseudomonas aeruginosa (künftig: P. aeruginosa). P. aeruginosa gilt als fakultativ pathogener Krankheitserreger. Insbesondere bei Personen mit begünstigenden Faktoren besteht die Besorgnis einer Infektion; dazu zählen invasive Fremdkörpersysteme wie Harnwegskatheter, Venenkatheter, Beatmungstuben, aber auch offene akute und chronische Wunden, Verbrennungen sowie bestimmte Grunderkrankungen wie Mukoviszidose. Daher besitzt P. aeruginosa als Erreger von Krankenhausinfektionen wie Harnwegsinfektionen, Pneumonien oder Sepsis große Bedeutung in medizinischen Einrichtungen. Der Haupteintragspfad von P. aeruginosa über kontaminiertes Wasser ist der Kontakt mit verletzter Haut. P. aeruginosa gilt als

einer der häufigsten Erreger von chronischen Wundinfektionen, die bei älteren Personen wie auch Personen mit Diabetes eine wichtige epidemiologische Bedeutung haben. Aufgrund der großen Anpassungsfähigkeit und Antibiotikaresistenz des Erregers sind nosokomiale *P. aeruginosa*-Infektionen und chronische Wundinfektionen nur schwer behandelbar und können unter Umständen zum Tod führen. Die Heilungschancen sind von verschiedenen Faktoren, wie dem betroffenen Organsystem, der Virulenz und Resistenz des Stammes, dem Ausmaß der Infektion und dem individuellen Gesundheitszustand des Erkrankten, abhängig.

- 4 Mit Bescheid vom 19. Februar 2021 stellte der Beklagte fest, dass das Trinkwasser der entnommenen Wasserproben durch die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Trinkwasserverordnung eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit der betroffenen Verbraucher besorgen lasse (Nr. 1), der Grenzwert von *P. aeruginosa* an einer Entnahmestelle für Warmwasser überschritten, der Einrichtungsleiter darüber informiert, die Entnahme aus diesem Wasserhahn untersagt, der Wasserhahn am 10. Februar 2021 gewechselt und eine Nachprobe veranlasst worden sei (Nr. 2) und für diesen Bescheid Kosten i. H. v. 324,21 € erhoben würden (Nr. 3). Diese setzten sich ausweislich der Begründung des Bescheids aus Verwaltungsgebühren i. H. v. 20 € und Auslagen (für Laborleistungen) i. H. v. 304,21 € zusammen. Der gegen Nr. 3 des Bescheids von der Klägerin erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 7. Dezember 2021 zurückgewiesen.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat der hiergegen erhobenen Klage mit dem streitgegenständlichen Urteil vom 5. Juli 2023 stattgegeben und den Bescheid der Beklagten vom 19. Februar 2021 in seiner „Ziffer 3“ in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden vom 7. Dezember 2021 aufgehoben. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst auf Folgendes verwiesen: Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten für Überwachungsmaßnahmen nach § 18 TrinkwV i. V. m. § 39 Abs. 1 IfSG seien §§ 1, 2, 3 und 6 SächsVwKG. Danach lägen die Voraussetzungen für eine Kostenerhebung nicht vor. Zwar sei die Klägerin Kostenschuldnerin, weil die Amtshandlung zu ihren Gunsten erbracht worden und durch den Betrieb der Wasserversorgungsanlage, für deren Zustand sie verantwortlich sei, veranlasst gewesen sei (§ 2 Abs. 2 SächsVwKG). Die Kostenerhebung gegenüber der Klägerin sei aber gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG unbillig. Die Kammer folge der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (Urt. v. 8. November 2017 - 5 A 319/15 -, juris Rn. 36 ff.). Danach seien keine Verwaltungsgebühren für Regelüberwachungsmaßnahmen nach § 9 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) aufgrund der aus Art. 110 SächsVerf abzuleitenden Wertung zu erheben.
- 6 Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 21. März 2024 wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.

- 7 Zur Begründung der Berufung führt der Beklagte Folgendes aus: Das Verwaltungsgericht habe § 39 Abs. 1 IfSG unzureichend berücksichtigt. Auch gemeinnützige Organisationen seien Kostenschuldner im Sinn dieser Norm. Etwaige abweichende landes(verfassungs)rechtliche Vorgaben seien aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 31 GG) unbeachtlich. Auch aus dem vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ergebe sich nichts Anderes, da Gegenstand dieser Entscheidung nur landesrechtliche Normen gewesen seien, die keine Regelung zur Kostentragungspflicht enthielten. Auch seien die Lebenssachverhalte nicht vergleichbar. Zudem verfolge Art. 110 SächsVerf gänzlich andere Regelungsziele als die Überprüfung der Trinkwasserqualität in Wasserversorgungsanlagen nach § 39 Abs. 1 IfSG. Art. 110 SächsVerf verfolge den Sozialstaatsgedanken und die finanziell auskömmliche Aufgabenerfüllung durch Kirchen und freie Träger für den Freistaat Sachsen. Vor diesem sozialstaatlichen Hintergrund regule das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz die Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinn dieses Gesetzes lebten. In der Entscheidung sei es somit grundsätzlich um die öffentliche Aufgabenerfüllung mit sozialstaatlichem Hintergrund gegangen. Demgegenüber dienten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung durch präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von für den Menschen gefährlichen Krankheiten. § 39 IfSG sei Ausdruck einer besonderen Verantwortung, die den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen obliege. Die Kosten seien mit denen laufender Betriebskosten wie Müllgebühren vergleichbar. Auch die Kosten für Legionellenuntersuchungen würden im Mietrecht den Betriebskosten zugerechnet.
- 8 Eine Kostenfreiheit wegen Unbilligkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG komme nicht in Betracht. Der Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch das Land bestehe gemäß Art. 110 SächsVerf nur nach Maßgabe der Gesetze wie § 39 Abs. 1 IfSG. Danach sei die Klägerin als Betreiberin einer Wasserversorgungsanlage sowohl nach § 3 Nr. 2e und Nr. 3 TrinkwV als auch nach § 2 Nr. 2e und Nr. 4 TrinkwV 2023 zur Übernahme der mit der Probenentnahme in Zusammenhang stehenden Kosten verpflichtet. Auch die Streichung des zweiten Satzes in § 39 Abs. 1 IfSG führe unter Berücksichtigung der hierzu gemachten Ausführungen der Bundesregierung zu keiner anderen Bewertung. Die Formulierung „auf eigene Kosten“ sei nach wie vor in Satz 1 der Norm enthalten und begründe die Kostentragungspflicht. Schließlich verweise er auf die erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der vom Verwaltungsgericht angenommenen Unbilligkeit der Kostentragung, die dann auch hinsichtlich anderer Betriebskosten Anwendung finden müsste.

9 Schließlich habe sie auf Grundlage von § 19 Abs. 7 TrinkwV die Wasserprobe auch auf *P. aeruginosa* untersuchen dürfen. Ergänzend verweise sie auf die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (künftig: KRINKO) beim Robert Koch-Institut (künftig: RKI) sowie auf die Empfehlung des Umweltbundesamts nach Anhörung der Trinkwasserkommission zu erforderlichen Untersuchungen auf *P. aeruginosa*, zur Risikoinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis im Trinkwasser vom 13. Juli 2017. Nach dem Umweltbundesamt seien Pflegeeinrichtungen auf Grundlage von § 19 Abs. 7 TrinkwV in die regelmäßige Überwachung auf *P. aeruginosa* einzubeziehen. Mindestens jährliche Proben würden empfohlen. Trinkwasserassoziierte *P. aeruginosa*-Infektionen in medizinischen Einrichtungen seien gut dokumentiert und hätten durch Sanierung und endständige Filter unter Kontrolle gebracht werden können. Im Landkreis habe es bis 2023 62 *P. aeruginosa*-assoziierte multiresistente Erkrankungsfälle gegeben, davon 25 bei den über 70-Jährigen. Sieben Todesfälle seien ursächlich auf „4MRGN-Infektion(en)“ zurückzuführen. Die Untersuchungen der Wasserproben würden in sogenannten Analysenpaketen vorgenommen und beinhalteten mehrere Parameter. Für die Untersuchung ohne *P. aeruginosa* seien zum Zeitpunkt der Probenahme 2021 für eine Wasserprobe 35,09 € brutto veranschlagt worden. Eine Untersuchung mit *P. aeruginosa* belaufe sich auf 47,75 € brutto. Die Untersuchung einer Wasserprobe allein auf den Parameter *P. aeruginosa* belaufe sich auf 12,66 € brutto.

10 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Juli 2023 - 6 K 2263/21 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

11 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Zur Begründung verweist sie zusammengefasst auf Folgendes: Maßgebend sei § 39 Abs. 1 IfSG i. d. F. v. 17. Juli 2017 (künftig: § 39 IfSG n. F.), welche vom 1. Oktober 2021 bis zum 8. Dezember 2022 gegolten habe, und nicht die zwischen dem 14. August 2018 und 30. September 2021 gültige Fassung der Norm (künftig: § 39 IfSG a. F.), also die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids. Zu diesem Zeitpunkt habe § 39 Abs. 1 Satz 2 IfSG a. F. nicht fortgegolten. Auch hätten die Tatbestandsvoraussetzungen von § 39 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht vorgelegen. Sie sei keine Unternehmerin oder sonstige Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage i. S. v. § 39 Abs. 1 Satz 1 IfSG, denn sie sei an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen. Aus der Trinkwasserverordnung ergebe sich nichts Anderes. Bei der streitgegenständlichen Untersuchung habe es sich auch nicht um eine Wasseruntersuchung aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1

oder 2 IfSG behandelt. Denn die insoweit maßgeblich in §§ 14 ff. TrinkwV geregelten Untersuchungen würden gemäß § 14 Abs. 1 TrinkwV nur für Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen i. S. v. § 3 Nr. 2a oder 2b TrinkwV gelten, was auf sie nicht zutrefte. Auch § 18 Abs. 1 Nr. 2 TrinkwV normiere keine Pflicht zur Durchführung einer Trinkwasseruntersuchung durch die Klägerin. Auf die Frage des Anwendungsvorrangs des Bundesrechts komme es damit nicht an. Im Übrigen komme der in § 39 Abs. 1 IfSG enthaltene Kostentragungsregelung vor allem nach Streichung des § 39 Abs. 1 Satz 2 IfSG a. F. kein Anwendungsvorrang vor den landesrechtlichen Kostentragungsregelungen zu. Dies würde durch die Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung (BR-Drs. 69/16, S. 54) zur Streichung des zweiten Satzes in § 39 Abs. 1 IfSG gestützt. Auch die einschlägige Literatur verweise daher inzwischen auf die landesrechtlichen Kostenregelungen. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 SächsVwKG (gemeint i. d. F. v. 17. September 2003) lägen nicht vor, da die Regelung nur greife, wenn der Kostenschuldner die Amtshandlung nicht veranlasst habe, was auf sie als Betreiberin einer Einrichtung der Altenpflege nicht zutrefte. Mithin seien § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG und die Wertung von Art. 110 SächsVerf bei der Kostenerhebung zu berücksichtigen. Auch soweit die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung der Gefahrenabwehr dienen stehe dies einer Anwendung von Art. 110 SächsVerf nicht entgegen. Sie müsse als Betreiberin die ausreichende Versorgung ihrer Einrichtung mit Trinkwasser sicherstellen, wofür regelmäßig die Kosten für die Trinkwasseruntersuchungen anfielen. Diese wären durch das Land zu tragen, wenn sie ihm die Aufgabe des Betriebes sozialer Einrichtungen abnehme.

- 13 Hinsichtlich der Untersuchung auf *P. aeruginosa* greife § 19 Abs. 7 TrinkwV nicht. *P. aeruginosa* werde nicht in der Anlage 1 Teil I TrinkwV aufgeführt und sei gemäß § 5 Abs. 3 TrinkwV i. V. m. Anlage 1 Teil I TrinkwV nur bei Wasser in verschlossenen Behältnissen ein zu prüfender Parameter. Es handle sich bei *P. aeruginosa* nicht um einen Parameter, von dem anzunehmen sei, dass er sich in der Trinkwasserinstallation nachteilig verändere. Die vom Beklagten insoweit angeführten Empfehlungen stellten keine bindenden gesetzlichen Regelungen dar. In der Begründung zur ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung seien als Parameter i. S. v. § 19 Abs. 7 TrinkwV Blei oder allgemein mikrobiologische Parameter beispielhaft genannt worden. Das Vorhandensein von allgemeinen mikrobiologischen Faktoren setze voraus, dass es auch spezielle mikrobiologische Faktoren gebe, die nicht unter § 19 Abs. 7 TrinkwV subsumiert werden könnten. Dafür spreche auch die systematische Differenzierung in § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 1 Teil I und II TrinkwV sowie die Differenzierung in Anlage 3 Teil I und Teil II TrinkwV, die zwischen allgemeinen und speziellen Indikatorparametern unterscheidet. *P. aeruginosa* würden in Anlage 3 Teil I TrinkwV nicht als allgemeine Indikatorparameter erfasst. In Anlage 3 Teil II TrinkwV werde als spezieller Indikatorparameter für Trinkwasserinstallationen ausschließlich *Legionella spec.* genannt. Auch nach Anlage 4 zur

TrinkwV seien *P. aeruginosa* nur erfasst, wenn es sich um Trinkwasser handele, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zum Zweck der Abgabe bestimmt sei.

- 14 Anders als die Kosten für die von ihr durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen auf *Legionella spec.*, die als planbare Kosten im Rahmen der zu den Betriebskosten gehörenden Sachkosten auf die Bewohner umgelegt werden würden, könne eine solche Umlage hinsichtlich der in Zusammenhang mit der Untersuchung auf *P. aeruginosa* anfallenden Kosten nicht erfolgen. Die Kosten hierfür seien weder plan- noch vorhersehbar. Sie habe keinen Einfluss auf die Entstehung, die Häufigkeit und die Höhe der Kosten, da diese durch anlasslose, nicht vorhersehbare Kontrollen entstünden. Sie könnten somit nicht mit den sonstigen Betriebskosten verglichen werden. Die Betriebskosten der Pflegeeinrichtung würden sich aus verschiedenen Bereichen zusammensetzen, die in den Pflegesatzverhandlungen ausgehandelt werden würden. Diese Verhandlungen fänden prospektiv für eine Laufzeit von mindestens einem Jahr statt. Hierzu werde eine Pflegesatzkalkulation auf Basis von aktuellen Personal- und Sachkosten zuzüglich angenommener prospektiver Steigerungen erstellt. Nicht planbare oder nicht vorhersehbare Kosten könnten in den Kalkulationen nicht berücksichtigt werden. Im Folgejahr erfolge keine Spitzabrechnung zwischen den verhandelten und tatsächlich entstandenen Kosten, so dass kein späterer Ausgleich statfinde.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat, die Gerichtsakte und die vorgelegten elektronischen Verwaltungsvorgänge (zwei pdf-Dokumente bestehend aus 68 und 82 Seiten) verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2025 waren.

Entscheidungsgründe

- 16 Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern, da Nr. 3 des angefochtenen Bescheids vom 19. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Dezember 2021 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 17 1. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids ist nach dem materiellen Kostenrecht die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entstehung der Kostenschuld (soweit ersichtlich allgem. Meinung, vgl. SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2014 - 3 A 623/12 -, juris Rn. 44, Beschl. v. 12. Dezember 2022 - 6 A 497/21 -, juris Rn. 6, und Urt. v. 16. Oktober 2019 - 5 A 83/16 -, juris Rn. 18; ThürOVG, Beschl. v. 7. September 2022 - 3 KO 293/14 -, juris Rn. 19; VGH BW, Urt. v. 14. Oktober 1988 - 14 S 1771/87 -, juris, Urt. v.

3. Mai 2021 - 1 S 512/19 -, juris Rn. 22 m. w. N. und Urt. v. 28. März 2022 - 2 S 2781/21 -, juris Rn. 25; NdsOVG, Urt. v. 27. September 2017 - 13 LC 218/16 -, juris Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 29. Mai 2018 - 7 C 34/15 -, juris Rn. 19).

- 18 Zwar ist bei Anfechtungsklagen grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen. Das gilt aber nicht, wenn das materielle Recht etwas Abweichendes regelt (BVerwG, Urt. v. 17. August 2005 - 6 C 15/04 -, juris Rn. 20 m. w. N., und Urt. v. 21. Juni 2006 - 6 C 19/06 -, juris Rn. 33 m. w. N.). Das ist mit § 15 SächsVwKG der Fall. Für den hier maßgeblichen Fall bestimmt § 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SächsVwKG, dass der Verwaltungskostenanspruch mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung entsteht. Davon war jedenfalls zu dem Zeitpunkt auszugehen, in dem die Kontrolle einschließlich ihrer behördlichen Nachbereitung beendet war (vgl. NdsOVG a. a. O. für planmäßige Routinekontrolle im Rahmen der Lebensmittelüberwachung). Das war hier jedenfalls nicht nach Erlass des Ausgangsbescheids am 19. Februar 2021. Eine andere Betrachtung rechtfertigt auch nicht der Einwand der Klägerin, dass § 15 SächsVwKG nur die Entstehung der Kostenschuld regelt, aber nicht den Kostentragungspflichtigen bestimme, und deswegen für die Frage der materiellen Kostenpflichtigkeit auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids abzustellen sei. Dies verkennt Sinn und Zweck von § 15 SächsVwKG, der jedenfalls bei antragsgebundenen Amtshandlungen sicherstellen soll, dass die mit der Vornahme von Amtshandlungen verbundenen Kosten für den Kostenschuldner vorhersehbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2016 - 7 C 6/15 -, juris Rn. 13). Nichts Anderes gilt, wenn Verwaltungskosten für eine antragsunabhängige Leistung erhoben werden. Denn auch in diesem Fall hat nicht nur der Kostenschuldner ein berechtigtes Interesse daran, die Höhe der mit der Amtshandlung verbundenen Kosten absehen zu können, sondern auch die leistungserbringende Behörde an einer Erstattung der von ihr tatsächlich aufgewendeten Kosten.
- 19 2. Ausgehend davon war Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Kostenerhebung § 39 Abs. 1 Satz 2 IfSG in der zwischen dem 14. August 2018 und 30. September 2021 gültigen Fassung vom 17. Juli 2017 i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1, § 6 SächsVwKG i. d. F. v. 5. April 2019.
- 20 § 39 Abs. 1 IfSG in der zwischen dem 14. August 2018 und 30. September 2021 gültigen Fassung vom 17. Juli 2017 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage, eines Schwimm- oder Badebeckens oder eines Schwimm- oder Badeteiches hat die ihm auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 oder 2 obliegenden Wasseruntersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat auch die Gebühren und Auslagen der Wasseruntersuchungen zu tragen, die die zuständige Behörde auf Grund der Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 oder 2 durchführt oder durchführen lässt.“

- 21 3. Ausgehend davon erweist sich die Kostenerhebung gemäß Nr. 3 des formell rechtmäßig erlassenen Bescheids vom 19. Februar 2021 als materiell rechtmäßig.
- 22 3.1 Die Klägerin ist sonstige Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage i. S. v. § 39 Abs. 1 Satz 1 IfSG.
- 23 Wann jemand Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage i. S. v. § 39 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist, bestimmt das Infektionsschutzgesetz nicht näher. In Bezug auf den Begriff der Wasserversorgungsanlage wird allgemein auf die in § 3 Nr. 2 TrinkwV und in § 2 Nr. 2 TrinkwV 2023 enthaltene Begriffsbestimmung, die sich mit der wasserrechtlichen Bestimmung deckt, zurückgegriffen (Pommer, in: Eckart/Winkelmüller, BeckOK InfSchR, 23. Ed., Stand: 1. Januar 2025, § 37 IfSG Rn. 46 m. w. N.). Wasserversorgungsanlagen sind danach Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Wasser (§ 3 Nr. 2a bis c und Nr. 2d Hs. 2 TrinkwV) und Anlagen zur Verteilung von Wasser (§ 3 Nrn. 2e und f TrinkwV). Demgegenüber ergibt sich aus § 3 Nr. 7 TrinkwV, dass Wassergewinnungsanlagen Anlagen sind, die der Gewinnung des Rohwassers aus dem Erdboden, aus Seen, Talsperren und Flüssen oder aus dem Meer dienen (Pommer, a. a. O. 12. Ed., Stand: 1. Juli 2022, § 37 IfSG Rn. 45 m. w. N.; vgl. Eibenstein, in: Sangs/ders., IfSG, 1. Aufl. 2022, § 37 Rn. 37 f.).
- 24 Während der Unternehmer i. S. v. § 39 Abs. 1 IfSG die Wassergewinnungs- oder -versorgungsanlage gewerblich betreibt, ist sonstiger Inhaber der Norm jede natürliche oder juristische Person, die eine solche Anlage eigenverantwortlich und nicht gewerblich betreibt. Das sind nach überwiegender Meinung alle, die rechtlich und tatsächlich Zugriff auf die Anlage haben und im Fall der Wasserversorgungsanlage über die Verwendung des aus der Anlage stammenden Wassers entscheiden, wobei es nicht maßgeblich auf die Eigentumsverhältnisse ankommt (Pommer, a. a. O. § 39 IfSG Rn. 10 ff. m. w. N.; Eibenstein, a. a. O. § 39 Rn. 8 m. w. N.). Danach kommen als sonstige Inhaber auch Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, der einzelne Wohnungseigentümer, gemeinnützige Organisationen usw. in Betracht.
- 25 Ausgehend davon ist die Klägerin, die an das zentrale Trinkwassernetz angeschlossen ist, und in ihrer Einrichtung eine Wasserverteilung ab dem Ende der Anschlussleitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bis zur jeweiligen Entnahmestelle im Rahmen der Hausinstallation eingerichtet hat, jedenfalls (sonstige) Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage i. S. v. § 3 Nr. 2e TrinkwV und damit nach § 39 Abs. 1 Satz 1 IfSG verpflichtet (vgl. zu den Verantwortlichkeiten Pommer, a. a. O. § 39 IfSG Rn. 13 m. w. N.).

- 26 3.2. Die streitgegenständlichen Gebühren und Auslagen sind aufgrund einer Wasseruntersuchung entstanden, die die zuständige Behörde auf Grund der Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 IfSG durchführen lassen hat.
- 27 Die Trinkwasserverordnung ist eine Rechtsverordnung, die aufgrund der in § 38 Abs. 1 IfSG enthaltenen Verordnungsermächtigung erlassen wurde.
- 28 Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV überwacht das Gesundheitsamt die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nrn. 2a bis c und f TrinkwV hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch entsprechende Prüfungen. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TrinkwV erstreckt sich die Überwachung auf die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2e TrinkwV, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt. Eine öffentliche Tätigkeit liegt gemäß § 3 Nr. 11 TrinkwV vor, wenn die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis erfolgt.
- 29 Demzufolge ist die von der Klägerin unterhaltene Wasserversorgungsanlage von der Überwachungspflicht nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TrinkwV erfasst. Näheres zum Umfang der nach § 18 TrinkwV durchzuführenden Überwachung regelt § 19 TrinkwV, der auch die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben vorsieht (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 TrinkwV), wie sie der Beklagte hier in Erfüllung der ihm obliegenden Überwachungspflicht vorgenommen hat und für die die streitgegenständlichen Gebühren und Auslagen angefallen sind.
- 30 Gemäß § 19 Abs. 7 TrinkwV durfte er die entnommenen Wasserproben auch auf das Vorkommen von *P. aeruginosa* untersuchen lassen. Gemäß § 19 Abs. 7 TrinkwV hat das Gesundheitsamt unter anderem bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2e TrinkwV, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, im Rahmen der Überwachung mindestens diejenigen Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern können.
- 31 Ausgehend von den vom Senat getroffenen Feststellungen handelt es sich bei dem Bakterium *P. aeruginosa* um einen Parameter, von dem anzunehmen ist, dass er sich in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern kann.
- 32 Das Bakterium *P. aeruginosa* ist im Wasser vermehrungsfähig. Davon ist der Verordnungsgeber bei der Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 ausgegangen. Er hat hierzu ausgeführt (BR-Drs. 721/00, S. 59):

„Pseudomonas aeruginosa ist ein Erreger, der Erkrankungen z.B. durch Kontamination von Lebensmitteln und Badewasser sowie durch mangelnde Hygiene im Krankenhaus auslösen kann und im Gegensatz zu E. Coli oder Enterokokken im Wasser gut vermehrungsfähig ist.“

- 33 Dem stehen auch nicht die von der Klägerin auf Grundlage der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung geltend gemachten systematischen Bedenken entgegen. Zwar verweist sie zutreffend auf die Verordnungsbegründung, wonach als Beispiele für Parameter, deren Konzentrationen sich in der Trinkwasser-Installation ändern kann, „Blei oder allgemein mikrobiologische Parameter“ genannt werden (BR-Drs. 530/100, S. 100). Daraus ist aber nicht zu schlussfolgern, dass *P. aeruginosa* im Wasser nicht vermehrungsfähig ist. Soweit sie darauf verweist, dass die Trinkwasserverordnung in Anlage 3 Teil I und II zwischen allgemeinen und speziellen Indikationsparametern unterscheidet, und eine solche Unterscheidung entsprechend bei mikrobiologischen Parametern vorzunehmen sei, übersieht sie, dass der Ordnungsgeber hinsichtlich der in Anlage 1 zur Trinkwasserverordnung geregelten mikrobiologischen Parametern eine solche Unterscheidung gerade nicht vorgenommen hat. Unabhängig davon handelt es sich bei der zitierten Passage aus der Verordnungsbegründung nur um eine beispielhafte Aufzählung, die allein deshalb weitere Parameter, die sich in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern können, nicht ausschließt. Auch aus dem Umstand, dass die Trinkwasserverordnung eine Untersuchung von Wasserproben auf *P. aeruginosa* nur vorsieht, wenn sich das Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen befindet (vgl. Anlage 1 Teil II TrinkwV) folgt nicht, dass davon auch im Fall des § 19 Abs. 7 TrinkwV auszugehen ist. Denn ausweislich der Regelungssystematik der Trinkwasserverordnung werden in den zu ihr erlassenen Anlagen Parameter bezogen auf die einzelnen Vorschriften der Trinkwasserverordnung bestimmt. Zu § 19 Abs. 7 TrinkwV wird eine solche Bestimmung aber gerade nicht getroffen.
- 34 Selbst wenn man annähme, dass sich *P. aeruginosa* nicht in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern kann, dürfte der Beklagte die streitgegenständliche Untersuchung in Ausübung seines ihm durch § 19 Abs. 7 TrinkwV eröffneten Ermessens durchführen. Denn mit der Regelung, dass „mindestens“ die o. g. Parameter zu untersuchen sind, lässt der Ordnungsgeber erkennen, dass auch andere Parameter, die gesundheitsgefährdend sein können, ggf. in die Untersuchung einzubeziehen sind.
- 35 Die Annahme, dass *P. aeruginosa* in relevanter Konzentration in den zur Trinkwasserinstallation gehörenden Anlagen einer Einrichtung der Altenpflege mit einer nicht zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit vorkommen kann, beruhte ebenso auf sachlichen Erwägungen wie die Annahme, dass dies gerade für die typischen Bewohner solcher Anlagen gesundheits- und lebensgefährdend sein kann.

- 36 Zum Vorkommen von *P. aeruginosa* hat die zuständige Sachgebietsleiterin des Beklagten dem Senat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erläutert, dass *P. aeruginosa* ein typischer Keim sei, der sich vor allen in Biofilmen, also, wenn Wasser stehe, vermehre. Bei Leitungen, bei denen es so gut wie keine Stagnation gebe, sei die Wahrscheinlichkeit eines Befalls mit *P. aeruginosa* daher gering. Das könne sich in Hauswasserinstallationen von Einrichtungen der Altenpflege anders verhalten, da diese aufgrund ihrer unterschiedlichen Auslastung und der Art der Nutzung bzw. Nichtnutzung z.B. durch bettlägerige Menschen eine stark unterschiedliche Nutzung in Form der Wasserabnahme aufwiesen. Es gebe dort typischerweise auch stehendes Wasser, in dem es zum Aufkeimen von *P. aeruginosa* komme. Diesen Ausführungen ist die Klägerin nicht entgegengetreten.
- 37 Selbst wenn die Klägerin in ihren Einrichtungen um ein ständiges Durchfließen der Anlagen ihrer Hauswasserinstallation bemüht ist, steht dies der durch sachliche Erwägungen begründeten Annahme des Beklagten, dass es in Einrichtungen der Altenpflege Teile der Hauswasserinstallation gibt, die typischerweise keinen zur Verhinderung des Aufkeimens von *P. aeruginosa* zureichenden Durchfluss aufweisen, nicht entgegen. Er kann sich insoweit auch auf die Empfehlung des Umweltbundesamts nach Anhörung der Trinkwasserkommission vom 13. Juli 2017 „Empfehlung zu erforderlichen Untersuchungen auf *Pseudomonas aeruginosa*, zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis im Trinkwasser“ (veröffentlicht unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/empfehlung_zur_risikoeinschaetzung_pseudomonaden.pdf; S. 3 f.) berufen, wonach u. a. bei Einrichtungen der Altenpflege mindestens jährlich Untersuchungen des Trinkwassers auf *P. aeruginosa* empfohlen werden. Dass die Kontrolle von Leitungswasser in bestimmten Einrichtungen eine erfolgreiche Maßnahme in Bezug auf die Verhinderung von Infektionen mit *P. aeruginosa* darstellt, entspricht darüber hinaus den Erkenntnissen der KRINKO („Hygienemaßnahmen bei Infektion oder Besiedlung mit multiresistenten gramnegativen Stäbchen“, Bundesgesundheitsblatt 2012, 1311 [1340]).
- 38 Auch die der Risikoeinschätzung zugrundeliegende Annahme, dass *P. aeruginosa* gerade für die typischen Bewohner von Einrichtungen der Altenpflege gesundheits- und lebensgefährdend sein kann, war von sachlichen Erwägungen getragen. Denn in solchen Einrichtungen leben typischerweise Menschen mit prädisponierenden Faktoren wie z. B. mit invasiven Fremdkörpersystemen oder immunsupprimierte Patienten. Da eine Vielzahl der Stämme von *P. aeruginosa* eine Resistenz gegen Antibiotika aufweisen, sind Infektionen nur schwer behandelbar und können letztlich den Tod eines Menschen zur Folge haben (vgl. zum Ganzen: Umweltbundesamt vom 13. Juni 2017 a. a. O.; RKI, „Ausgewählte nosokomiale Infektionserreger im Überblick“, Stand: 16. November 2017, veröffentlicht unter:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Pseudomonas_aeruginosa](https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Antibiotikaresistenz/Grundwissen/ueberblick-nosokomiale-erreger.html#:~:text=Pseudomonas%20aeruginosa%20z%C3%A4hlt%20weltweit%20zu,Linie%20sind%20immunsupprimierte%20Patienten%20betroffen; Wikipedia, „Pseudomonas aeruginosa“, Stand: 5. März 2025, veröffentlicht unter: <a href=)).

- 39 3.3 Ausgehend davon ist die Klägerin verpflichtet, die in Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids festgesetzten Gebühren und Auslagen zu tragen. Dass deren Höhe unzutreffend ist und nicht § 6 SächsVwKG i. V. m. dem hier anwendbaren 9. Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410) in der ab dem 19. September 2020 geltenden Fassung entspricht, wird weder geltend gemacht noch ist dies für den Senat ersichtlich.
- 40 Auch § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG stand der Entstehung der streitgegenständlichen Kosten nicht entgegen. Dieser war am 19. Februar 2021 wegen der insoweit abschließenden bundesrechtlichen Regelung des § 39 Abs. 1 Satz 2 IfSG a. F. nicht anzuwenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. Dezember 1989 - 8 C 14/88 -, juris Rn. 10; Gern/Brüning, in: Dies., Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, 18. Kap. Rn. 1341).
- 41 § 39 Abs. 1 Satz 2 IfSG war nicht nur eine Norm zur Bestimmung des Kostenschuldners (vgl. Pommer, a. a. O. 23. Ed., Stand 1. Januar 2025, § 39 Rn. 18), sondern regelte jedenfalls den gebührenpflichtigen Tatbestand einschließlich seiner Entstehung abschließend. Landesrechtliche Regelungen zur sachlichen Gebührenfreiheit wie § 11 SächsVwKG, welche der Entstehung entsprechender Kosten entgegenstehen (vgl. LT-Drs. 6/13505, S. 44), stehen hierzu in Widerspruch und konnten auf Grundlage von Art. 31 GG nicht zur Anwendung kommen. Für dieses Verständnis spricht der Wortlaut des § 39 Abs. 1 Satz 2 IfSG, der Regelungen sowohl zum kostenpflichtigen Tatbestand (Wasseruntersuchungen, die die zuständige Behörde auf Grund der Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 oder 2 IfSG durchführt oder durchführen lässt) als auch zum Gebührenschuldner in Gestalt des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage, eines Schwimm- oder Badebeckens oder eines Schwimm- oder Badeteiches traf. Diesem Verständnis steht auch nicht entgegen, dass der Gesetzgeber die Norm im Zuge der Streichung des zweiten Satzes des § 39 Abs. 1 IfSG als eine Regelung zur Bestimmung des Gebührenschuldners bezeichnet hatte (vgl. BT-Drs. 17/10422, S. 184; BR-Drs. 69/16, S. 54), da er ersichtlich nur einen Teil des in § 39 Abs. 1 Satz 2 IfSG normierten Regelungsgehalts aufgriffen hatte. Eine denkbare und naheliegende Erklärung hierfür ist, dass aus Sicht des Bundesgesetzgebers insoweit denkbare abweichende landesgesetzliche Regelungen viel näherlagen als für die Frage, ob derartige Wasseruntersuchungen auch bei einer durch die Länder geregelten Gebührenerhebung weiter kostenpflichtig sein sollen. Ferner wird § 39 Abs. 1 Satz 2 IfSG durch den Gesetzgeber auch

als Bundesregelung für die Gebührenerhebung der Länder, die durch Gebührenregelungen der Länder abgelöst werden sollen (BT-Drs. 17/10422, S. 178), oder als bisherige bundesrechtliche Vorgabe für die Gebührenerhebung in den Ländern bezeichnet (BT-Drs. 17/10422, S. 80), was dessen weiteren Anwendungsbereich als Regelung zur materiellen Verwaltungskostenpflicht verdeutlicht. Schließlich war es auch Ziel der Strukturreform des Gebührenrechts, die Regelung der Gebühren für öffentliche Leistungen der Behörden in den Ländern weitgehend den Ländern zu überlassen (BT-Drs. 17/10422, S. 79).

- 42 4. Im Übrigen wäre die Klägerin auch dann zur Kostentragung gemäß Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids verpflichtet, wenn § 39 Abs. 1 Satz 2 IfSG keine Anwendung fände oder nur eine Regelung zur Bestimmung des Gebührenschuldners träfe und die Kostenerhebung (im Übrigen) auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes erfolgen würde.
- 43 Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG werden Verwaltungskosten nicht für öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, erhoben; sind sie einem Beteiligten individuell zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.
- 44 Die streitgegenständlichen Wasseruntersuchungen stellen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsVwKG eine der Klägerin individuell zurechenbare Leistung dar.
- 45 Individuell zurechenbar ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsVwKG eine Leistung, wenn sie durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht. Die Norm orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Rechtfertigung, die öffentlich-rechtliche Leistung ganz oder teilweise auf Kosten des Gebührenschuldners zu finanzieren, darin liegt, dass zwischen der öffentlich-rechtlichen Leistung und dem Betroffenen ein besonderer Anknüpfungspunkt zu seinem Pflichtenkreis rechtlich begründet ist. Darunter fallen Fälle, in denen eine Rechtsnorm die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen für Tätigkeiten bestimmter Personen oder für den Zustand bestimmter Sachen vorsieht (vgl. zum Ganzen LT-Drs. 6/13505, S. 31). Entsprechendes ist bei der Klägerin als Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage, für deren Zustand sie verantwortlich ist, anzunehmen.
- 46 Ihr die Kosten für die auf Grundlage der Trinkwasserverordnung durchgeführten Wasseruntersuchungen aufzulegen, ist aber nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 SächsVwKG i. V. m. Art. 110 SächsVerf unbillig.

- 47 Der Begriff der Billigkeit ist ein verwaltungsgerichtlich vollständig überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff auf der Tatbestandsseite der Regelung über die Nichterhebung von Kosten (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. November 2017 - 5 A 274/17 -, juris Rn. 29).
- 48 Nach der Vorstellung des Gesetzgebers widerspricht der Billigkeit, was dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Unbillig sollen danach beispielsweise Kostenerhebungen für Überwachungsmaßnahmen sein, die ausschließlich auf die behördliche Informationsgewinnung gerichtet sind. Davon ist auszugehen, wenn allgemeine Erkenntnisse über Luftschadstoffe, Wasser- oder Bodenqualität gewonnen, statistische Zwecke verfolgt oder wenn dadurch EU-rechtlich vorgeschriebene Berichtspflichten erfüllt werden sollen (LT-Drs. 6/13505, S. 47). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.
- 49 Auch aus der aus Art. 110 SächsVerf abzuleitenden Wertung ist nicht zu entnehmen, dass die Kostenerhebung für die streitgegenständlichen Trinkwasseruntersuchungen unbillig ist.
- 50 Nach Art. 110 Abs. 1 SächsVerf besteht nach Maßgabe der Gesetze Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch das Land für im öffentlichen Interesse liegende gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhalten werden; nach Absatz 2 der Vorschrift gilt dies auch für freie Träger mit vergleichbarer Tätigkeit und gleichwertigen Leistungen. Die Unterstützung des Landes für die in der Vorschrift genannten Träger rechtfertigt sich dadurch, dass diese mit ihren Einrichtungen das Land bei der Erfüllung der ihm durch das Sozialstaatsgebot auferlegten Verpflichtung durch den Betrieb von Kindergärten, Krankenhäuser, Sozialstationen, Beratungsstellen, Alters- und Pflegeheimen usw. entlasten. An den Kosten dessen, was von den Einrichtungsträgern gleichsam anstelle des Staats erledigt wird, soll sich dieser entsprechend dem Telos des Art. 110 SächsVerf angemessen beteiligen (vgl. Rozek, in: Baumann-Hasske, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 4. Aufl. 2021, Art. 110 Rn. 1). Auch § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG trägt nach Vorstellung des Gesetzgebers dem Grundsatz Rechnung, dass grundlegende staatliche Aufgaben und Leistungen nicht von Einzelnen aus Gebühren, sondern von der Allgemeinheit über Steuermittel finanziert werden sollen (LT-Drs. 6/13505, S. 45).
- 51 Zwar enthält die Verfassungsbestimmung keine ausdrückliche Regelung über eine sachliche oder persönliche Gebührenbefreiung kirchlicher oder freier Träger für Einrichtungen, deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 23. Januar 2003 - 1 B 35/02 -, juris Rn. 23). Der Bedeutungsgehalt der Verfassungsregelung erschöpft sich aber nicht in dem dort nach Maßgabe der Gesetze ausdrücklich und dem Grunde nach vorgesehenen Kosten-

erstattungsanspruch. Vielmehr kann der Regelung aufgrund ihrer Zielsetzung die Wertung entnommen werden, dass bei der Auslegung und Anwendung einfachgesetzlicher Vorschriften dort vorgesehene Vergünstigungen im Sinn einer Förderung der genannten Einrichtungen und ihrer Träger auszulegen sind (SächsOVG, a. a. O. Rn. 31; Rozek a. a. O.). Ausgehend davon hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes angenommen, dass die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für eine Überwachungsmaßnahme nach dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz unbillig ist (Urt. v. 8. November 2017, a. a. O. Rn. 31).

- 52 Anders als in diesem Fall besteht vorliegend aber nicht der für eine Förderung i. S. v. Art. 110 SächsVerf auch noch notwendige spezifische Zusammenhang zwischen der von der Klägerin übernommenen Aufgabe der Errichtung und des Betriebs einer Einrichtung für pflegebedürftige Menschen und dem Gebührentatbestand. Zudem bedarf die Klägerin keiner Förderung ihrer Einrichtung mittels einer Befreiung von der Verwaltungskostenpflicht, da sie die streitgegenständlichen Kosten auf ihre Bewohner umlegen konnte. Sinn und Zweck des § 11 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 SächsVwKG i. V. m. Art. 110 SächsVerf ist nicht die Privilegierung der Bewohner der von Trägern i. S. v. Art. 110 SächsVerf betriebenen Einrichtungen.
- 53 4.1 Auch bei grundsätzlicher Anerkennung des sich aus Art. 110 SächsVerf ergebenden Förderanspruchs ergeben sich ausgehend von seiner Zielsetzung Grenzen für die zu gewährende Förderung. Die (zu fördernden) Kosten müssen den Einrichtungsträger gerade deshalb treffen, weil er die Aufgabe anstelle des Staats erfüllt, und somit einen inneren Zusammenhang zur Aufgabenerfüllung aufweisen. Das war bei den Kosten für eine Überwachungsmaßnahme nach dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz der Fall, weil die gebührenausslösenden Kontrollen der Qualitätssicherung der Einrichtungen dienten und mit ihnen die stationären Einrichtungen daraufhin überprüft wurden, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfüllten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 4 SächsBeWoG). Sie dienten damit der Sicherstellung von Standards im Interesse der Menschen, die in stationären Einrichtungen oder betreuten Wohngemeinschaften (vgl. § 2 SächsBeWoG) lebten. Damit bezog sich die Kontrolle darauf, ob der Einrichtungsbetreiber, der diese Aufgabe anstelle des Staats übernommen hat, die grundlegenden Standards einhält, die der Staat bei eigenständiger Aufgabenerfüllung ebenfalls zu wahren hätte. Die Kontrolle erwies sich damit als Spiegelbild zur Frage der (sachgerechten) Aufgabenwahrnehmung.
- 54 Davon unterscheiden sich die Kosten für Trinkwasseruntersuchungen, die durch Überwachungsmaßnahmen des Gesundheitsamts auf Grundlage von § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TrinkwV durchgeführt werden, denn sie stehen in keinem spezifischen Zusammenhang zum Betrieb eines Pflegeheims, sondern treffen vielmehr alle Inhaber von Wasserversorgungsanlagen

nach § 3 Nr. 2e TrinkwV, welche Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit i. S. v. § 3 Nr. 11 TrinkwV bereitstellen. Soweit der Überwachungsumfang hier durch § 19 Abs. 7 TrinkwV vertieft wurde, handelt es sich auch insoweit um keine Norm, die sich ihrem spezifischen Anwendungsbereich nach nur auf Anlageninhaber bezieht, die Art. 110 SächsVerf unterfallen. Das gilt auch, soweit es um Überprüfung des Trinkwassers auf *P. aeruginosa* geht. Zwar dürften insoweit die unter Art. 110 SächsVerf fallenden Einrichtungen eine gewisse Prädisposition haben, aber das Gesundheitsamt ist im Rahmen seiner Risikoeinschätzung nicht auf die Überprüfung nur solcher Einrichtungen beschränkt. Auch nach der Empfehlung des Umweltbundesamts (a. a. O. S. 4) können beispielsweise auch Hotels und Sportstätten in die Prüfung des Wassers auf *P. aeruginosa* einbezogen werden.

- 55 4.2 Im Übrigen konnte die Klägerin die streitgegenständlichen Kosten auf ihre Bewohner umlegen, so dass keine Notwendigkeit für eine Förderung nach Art. 110 SächsVerf bestand (vgl. auch Rechtsgedanke des § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG).
- 56 Die Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft in Pflegeheimen sind von den Bewohnern eigenständig zu tragen, was auch die Betriebsnebenkosten der Einrichtung umfasst. Näheres hierzu regelt das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (künftig: WBVG), welches den Vorschriften der Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeht.
- 57 § 7 Abs. 2 Satz 1 WBVG normiert, dass der Verbraucher das vereinbarte Entgelt zu zahlen hat, soweit dieses insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist.
- 58 Die Angemessenheit ist nach objektiven Kriterien zu ermitteln, wobei dem Heimträger ein Beurteilungsspielraum zukommt, so dass eine genaue Kostenermittlung nicht notwendig ist. Dabei ist es zulässig, sich bei der Ermittlung der Kosten der Wohnraumüberlassung an den Vorschriften der Betriebskostenverordnung (§ 2 BetrKVO) zu orientieren (Windmann, SGB 2025, 24 [25]). Denn diese stellt einen anerkannten objektiven Maßstab zur Ermittlung von Betriebskosten dar, hinsichtlich dessen nicht erkennbar ist, warum er bei Einrichtungen der Altenpflege keine Anwendung finden sollte. Die Kosten für Trinkwasseruntersuchungen stellen nach allgemeiner Meinung nach § 2 Nr. 2 oder Nr. 17 BetrKVO umlagefähige Kosten dar (Knopper, in: Blank/Börstinghaus/Siegmund, *Miete*, 7. Aufl. 2023, § 556 Rn. 23 m. w. N.). Jedenfalls ist aber eine Vereinbarung über die Umlage dieser Kosten zulässig (Mediger, *NZM* 2012, S. 670 [671]). Soweit es sich um planbare Kosten für Trinkwasseruntersuchungen handelt, wird dies von der Klägerin auch nicht in Abrede gestellt und entsprechend praktiziert.

- 59 Aus dem Umstand, dass die streitgegenständlichen Trinkwasseruntersuchungen ihre Grundlage in einer Kontrolle des Gesundheitsamts hatten, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Denn es handelte sich um eine jährlich wiederkehrende Kontrolle. Hierzu hat die Sachgebietsleiterin des Beklagten in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass man die entsprechenden Kontrollen in der Pflegeeinrichtung der Klägerin auf Grundlage der Empfehlung des Umweltbundesamts seit mindestens zehn Jahren jährlich durchführe. Dem ist die Klägerin nicht entgegengetreten. Damit lagen planbar wiederkehrende Betriebskosten vor, welche die Klägerin auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 WBVG in ihre Kostenkalkulation zur Bestimmung des angemessenen Entgelts einbeziehen konnte und musste. Im Übrigen spricht auch die verhältnismäßig geringe Höhe der Kosten angesichts der Gesamtbetriebskosten für den Betrieb eines Pflegeheims dafür, dass diese von der § 7 Abs. 2 Satz 1 WBVG zugrundeliegenden Gesamtkostenkalkulation umfasst waren. Denn schon aufgrund der Tatsache, dass Kosten nachträglich nicht mehr erhoben werden können und keine Kalkulation „Spitz auf Knopf“ erfolgt, wird man einer angemessenen Kostenkalkulation auch einen gewissen Spielraum für Kostensteigerungen zugestehen müssen, über die dann auch die verhältnismäßig geringen Kosten für die Trinkwasseruntersuchung Berücksichtigung finden können.
- 60 Auch bei Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl der Bewohner von Einrichtungen der Altenpflege zumindest ergänzend Sozialleistungen bezieht, ergibt sich keine andere Bewertung. Denn auch bei den für diese Fälle zwischen Leistungsträgern und Heimen ausgehandelten Rahmenverträgen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 WBVG) können die streitgegenständlichen Kosten Eingang in die Kostenkalkulation finden, zumal diese gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 SGB XI keine nicht berücksichtigungsfähige Aufwendung darstellen.
- 61 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 62 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.
- 63 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten

nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel

Beschluss

Der Streitwert wird auf 324,21 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel